

Umsatzsteuerlich liegt bereits ab der ersten Familienheimfahrt ein umsatzsteuerpflichtiger Sachbezug vor.

Fahrzeugüberlassung an Arbeitnehmer Steuerliche Besonderheiten

Die Überlassung von betrieblichen Kraftfahrzeugen an Mitarbeiter auch zur privaten Nutzung ist ein seit Jahren beliebtes Instrument zur Bindung und Motivation von Mitarbeitern, das natürlich auch steuerliche Folgen hat.

Überlässt ein Arbeitgeber einem Arbeitnehmer einen Firmenwagen unentgeltlich oder verbilligt zur privaten Nutzung, handelt es sich lohnsteuerlich um einen steuerpflichtigen geldwerten Vorteil. Darüber hinaus stellt dies einen umsatzsteuerpflichtigen Sachbezug dar. Obwohl grundsätzlich die lohnsteuerlichen Werte auch für Umsatzsteuerzwecke als Bemessungsgrundlage zugrunde gelegt werden können, sind in bestimmten Fällen Abweichungen zu beachten. Die nicht nur gelegentliche Firmenwagenüberlassung an den Arbeitnehmer stellt lohnsteuerlich laufenden Arbeitslohn dar, der als Sachbezug nach § 8 Abs. 2 Satz 2 ff. EStG zu bewerten ist. Umsatzsteuerlich liegt bei dieser entgeltlichen Fahrzeugüberlassung zu Privatzwecken des Personals ein tauschähnlicher Umsatz nach § 3 Abs. 12 Satz 2 UStG vor. Grundsätzlich kann für die umsatzsteuerrechtliche Bemessungsgrundlage von den lohnsteuerrechtlichen Werten ausgegangen werden.

Leistet der Arbeitnehmer eine Zuzahlung zu den Anschaffungskosten oder ein laufendes Nutzungsentgelt, können diese Zuzahlungen beim jeweiligen Fahrzeug lohnsteuerlich auf den geldwerten Vorteil angerechnet werden. Dies gilt unabhängig davon, ob die Zuzahlungen an den Arbeitgeber oder einen Dritten, beispielsweise den Autohändler, geleistet werden. Für umsatzsteuerliche Zwecke dagegen dürfen weder diese Zuzahlungen, noch die lohn-

steuerliche Minderung für Batteriesysteme bzw. Anschaffungskosten des KFZ bei der Überlassung von Elektro- oder extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen berücksichtigt werden. Hier unterscheiden sich also lohnsteuerliche und umsatzsteuerliche Betrachtung.

Benutzt der Arbeitnehmer den Firmenwagen auch für Familienheimfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung, entsteht der geldwerte Vorteil nur, wenn der Arbeitnehmer mehr als eine Familienheimfahrt wöchentlich mit dem Firmenwagen durchführt. Bei nur einer wöchentlichen Familienheimfahrt wird lohnsteuerlich kein geldwerter Vorteil angesetzt. Umsatzsteuerlich liegt aber bereits ab der ersten Familienheimfahrt ein umsatzsteuerpflichtiger Sachbezug vor.

Wenn dem Arbeitnehmer das KFZ aus besonderem Anlass oder zu einem besonderen Zweck nur gelegentlich (von Fall zu Fall) für nicht mehr als fünf Kalendertage im Kalendermonat überlassen wird, ist die Nutzung zu Privatfahrten und zu Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte je Fahrtkilometer mit 0,001 % des inländischen Bruttolistenpreises des KFZ zu bewerten (Einzelbewertung). Zum Nachweis der Fahrstrecke müssen die Kilometerstände festgehalten werden. Der lohnsteuerliche Wert kann auch als Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer herangezogen werden.



**Dipl.-Finanzwirt (FH)
Björn Brüggemann**

Steuerberater, Partner der Sozietät VOSS SCHNITGER STEENKEN BÜNGER & PARTNER in Oldenburg, Fachberater für Unternehmensnachfolge (DstV e.V.)
bjorn.brueggemann@obic.de



www.obic.de

Die Berater.



VOSS SCHNITGER STEENKEN BÜNGER & PARTNER
STEUERBERATER • RECHTSANWALT • VEREIDIGTER BUCHPRÜFER • WIRTSCHAFTSPRÜFER • PARTG MBB

OBIC REVISION GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT



26129 Oldenburg · Ammerländer Heerstr. 231 · Telefon: 0441 - 97 16 - 2302 | Beratungsbüros in Oldenburg · Bremen · Remels (Ostfriesland) · Twist (Emsland)